

Thema: Anpassung der Wertsicherungsklauseln 2003

1. Einleitung

Ab 2003 besteht ein erheblicher Anpassungsbedarf bei vielen Wertsicherungsklauseln. Es ist gängige Praxis das zwischen Vertragspartnern bei Vertragsabschluß ausgehandelte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung mit Hilfe so genannter „Wertsicherungsklauseln“ erhalten wird. Dabei wird in derartigen Klauseln auf die vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden festgesetzten Preisindizes Bezug genommen. Einige dieser **Indizes fallen 2003 ersatzlos weg!**

2. Anpassungsbedarf

In vielen Miet-, Pacht-, Übergabe- oder Pensionsverträgen sind bei den Wertsicherungsklauseln als Bezugsgrößen die vom Statistischen Bundesamt festgesetzten **Preisindizes für die Lebenshaltung** genannt. Bislang wurde zwischen den Bereich des früheren Bundesgebietes und des Bereiches der neuen Länder und Berlin-Ost differenziert. Zudem wurde bei den Indizes zwischen einer Reihe von Haushaltsgruppen unterschieden, wie z. B.:

- Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte (im früheren Bundesgebiet bzw. in den neuen Ländern)
- Preisindex für die Gesamtlebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen
- Preisindex für die Gesamtlebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen
- Preisindex für die Gesamtlebenshaltung von 2-Personen-Rentner-Haushalten mit geringem Einkommen

Ab Januar 2003 entfällt diese Einteilung nach Haushalten ebenso wie die Differenzierung zwischen früherem Bundesgebiet und den neuen Ländern.

Ab dem 01.01.2003 wird das Statistische Bundesamt nur mehr den **Preisindex für alle privaten Haushalte in der Bundesrepublik** ermitteln, der als „**Verbraucherpreisindex**“ bezeichnet wird.

Dies bedeutet, dass zukünftig bei neuen Verträgen unbedingt darauf geachtet werden muss, bei Wertsicherungsklauseln den neuen „Verbraucherpreisindex“ zu vereinbaren.

Bei laufenden Verträgen sollte zwischen den Parteien eine Umstellungsvereinbarung getroffen werden, um die Wertsicherungsklauseln zu erhalten.

Tipp:

Es sollten sämtliche Verträge im Hinblick auf Wertsicherungsklauseln überprüft werden. Sollten dort als Bezugsgröße die eingestellten Preisindizes genannt sein, besteht Handlungsbedarf!

Bei vertraglichen Umstellungsvereinbarungen sollte beachtet werden, dass eventuell die Erteilung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn erforderlich ist. Einzelheiten zur Genehmigung sind in der Preisklausel-VO vom 23.09.1998 zu finden.

Bei neuen Verträgen sollte in den Wertsicherungsklauseln nur noch auf den neuen „Verbraucherpreisindex“ Bezug genommen werden.

Vorsicht ist bei Formularverträgen, wie z. B. Mietverträgen, geboten. Viele Formulare beachten diese Änderung nicht bzw. der Verwender benutzt alte Vordrucke!